

Gewahrsamsbruch

im Zusammenhang mit der —> *Her- ausgabepflicht* eines der-> *Beschlag- nahme* unterliegenden Gegenstands eine Rolle.

Hinzuweisen ist ferner auf den G., in den das Gericht den Angeklagten nehmen kann, um sein eigenmächtiges Entfernen aus der Verhandlung zu verhindern.

Die Durchführung des G. kann durch Unterbringung in einem Gewahrsamsraum der DVP, am Ort der Handlung oder an anderen geeigneten Orten erfolgen. Die jeweils zu wählende Form des G. ist von der konkreten Situation, dem Grad der Störung, dem Verhalten der Person sowie den gegebenen Möglichkeiten abhängig. Entscheidend ist, daß gegenüber der in G. genommenen Person auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erklärt wird, daß über sie der G. ausgeübt wird. Befugnisse zur Entscheidung über die Anordnung des G. und die Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen sind in Weisungen geregelt. *Ausbrecher*

Gewahrsamsbruch: unbefugtes Vernichten, Beschädigen oder Beiseiteschaffen von Sachen, die beschlagnahmt oder gepfändet wurden bzw. sich im amtlichen Gewahrsam befinden; einschließlich des Brechens oder Ablöses eines Siegels, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde. G. kann strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Gewahrsamsentweichung: widerrechtliches Entweichen einer auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen in -> *Gewahrsam* der DVP befindlichen Person. Das Entweichen aus dem Gewahrsam kann entsprechend der Art und Weise der Gewahrsamsausübung durch Ausbrechen aus Gewahrsamsräumen der DVP

oder anderen Räumen, unterschiedliche Formen und Methoden der Gewaltanwendung, wie körperliche Einwirkung gegen die Aufsichtskräfte, Benutzung von Hilfsmitteln, durch Flucht während des Transports, Weglaufen, Verstecken oder Anwendung von List und Täuschung, erfolgen.

G. ist auch jede andere Form der Entweichung aus der unmittelbaren Bewachung oder Beaufsichtigung am Ort des Geschehens, aus Dienststellen, Dienstzimmern der DVP sowie aus Kraftfahrzeugen.

Vom Gewahrsam ist zu unterscheiden die Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen, die vorläufig festgenommen oder verhaftet sind, und der zeitweilige Aufenthalt von zugeführten bzw. vorgeführten Personen in Dienststellen der DVP. -> *Ausbrecher*

Gewalt —> *Gewaltkriminalität*

Gewaltanwendung -> *Gewaltkriminalität*

Gewalteinwirkung: gemeinsames Charakteristikum von Schnitt-, Stich- und Hieb Verletzungen; scharfe Zusammenhangstrennung der Gewebe mit Verursachung einer Blutung.

Schnittverletzung: glattrandige meist keilförmige Wunde, Länge größer als Tiefe. Bei einmaligem Zuschneiden spitz zulaufende Wundwinkel, Doppelung und seitliche Zipfel beweisen mehrfache Schnitfführung. „Klaffende Wunde“ (besonders am Hals) entsteht durch Retraktionsfähigkeit des Gewebes. Todesursache zumeist Verbluten vor allem bei Durchtrennung von Schlagadern. Bei eröffneten Blutadern (Venen) kann Eindringen von Luft zur tödlichen —> *Luft- embolie* führen. —> *Ersticken* bei Halsschnitten mit Eröffnung von Kehlkopf oder Luftröhre durch —> *Aspiration* von Blut möglich. Für